



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ im Verfahren nach § 12 BauGB

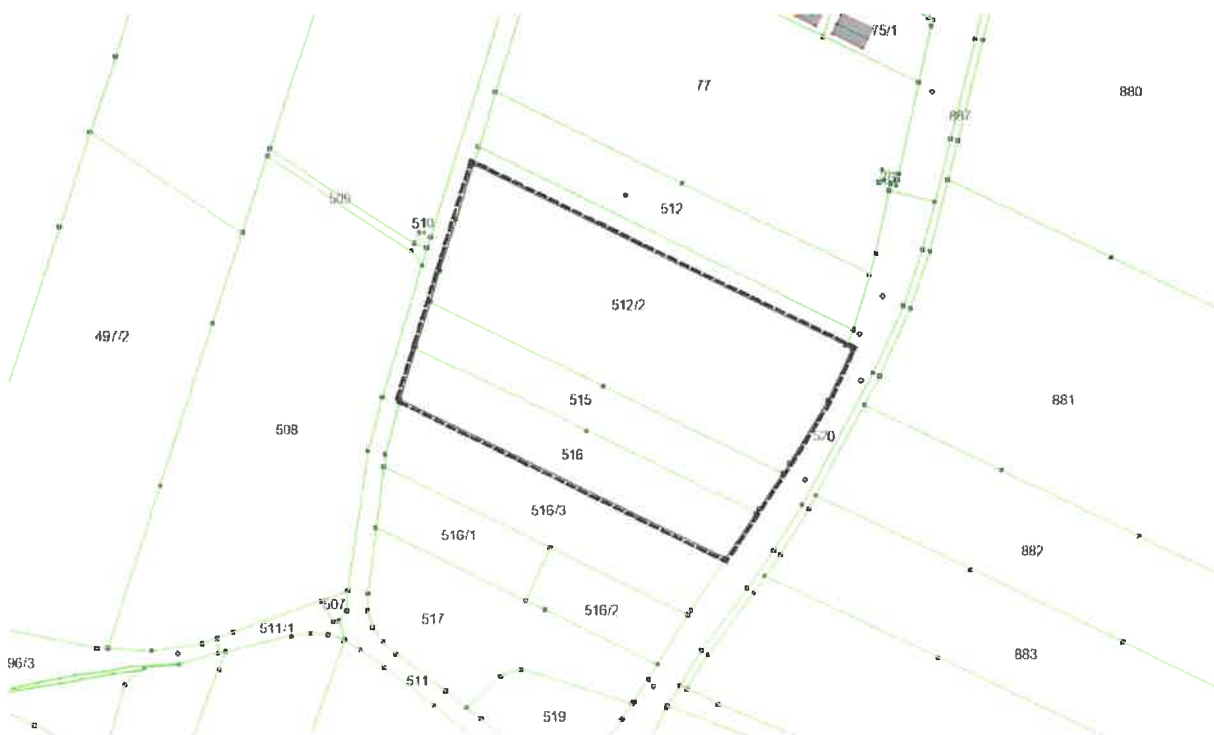
Hier:

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fuchsmühl hat am 25.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 12 BauGB. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenstandort für den geplanten Solarpark befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Marktgemeinde Fuchsmühl und schließt an einen bereits bebauten Solarpark an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 515, 516 sowie Teile des Flurstücks 512/2 in der Gemarkung Fuchsmühl mit einer Fläche von ca. 2,7 ha.



In der Marktgemeinde Fuchsmühl plant die M-S.P. energy-Projekt GmbH südlich des bereits bestehenden Solarparks den Solarpark Fuchsmühl 2. Es ist auf 2,7 ha die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage mit 2.950 kWp Modul-Gesamtleistung vorgesehen. Die Module werden, wie in der bereits errichteten PV-Freiflächenanlage, ebenfalls nach Süden ausgerichtet, so dass ein einheitlicher Gesamteindruck im Solarpark entsteht.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fuchsmühl 2“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.

b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung werden Rathaus der Marktgemeinde Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Di: 16:00 - 17:00 Uhr, Do: 16:00 - 18:00 Uhr) in der Zeit vom

22.08.2022 bis 23.09.2022

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zudem sind die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften auf der Homepage der Marktgemeinde Fuchsmühl (www2.fuchsmuehl.de/rathaus/bauleitplanung) abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Fuchsmühl 2“ umfasst:

- Satzungen
- Zeichnerischer Teil
- Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen

- Begründung Teil 1
- Begründung Teil 2 Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Marktgemeinde Fuchsmühl abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift:
Florian Heinl, Markt Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl
- E-Mail:
florian.heinl@fuchsmuehl.de
- Fax:
+49 9634 920930
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift:
Florian Heinl, Markt Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl, Tel: +49 9634 920912

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

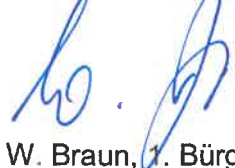
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e(DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben Abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Fuchsmühl, den 09. August 2022
MARKT FUCHSMÜHL



W. Braun, 1. Bürgermeister